Niedersächsisches
Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang Hannover, den 15. Oktober 2026 Nummer 472

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Strukturen der Soziokultur (RL Soziokultur Projekte und Strukturen)

RdErl. d. MWK v. 30.09.2026 – 57908-04-02–

– VORIS 22540 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen im Bereich Soziokultur mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität für die Soziokultur in Niedersachsen.

1.2 Das Ziel der Förderung besteht insbesondere in der Sicherstellung eines flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und öffentlich zugänglichen Angebots der Soziokultur in Niedersachsen.

1.2.1 Konkrete Ziele der Soziokulturprojektförderung gemäß Nummer 2.1 sind die aktive Beteiligung von Menschen an der Kulturproduktion, die Stärkung sozialer und kultureller Teilhabe sowie die Unterstützung diskursiver und co-kreativer Formate zu gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

1.2.2 Konkrete Ziele der Strukturförderungen von soziokulturellen Einrichtungen gemäß Nummer 2.2 sind die Weiterentwicklung soziokultureller Einrichtungen und Initiativen, die Förderung von Organisations- und Transformationsprozessen sowie die nachhaltige Stärkung der Einrichtungen in regionalen und überregionalen Netzwerken und Partnerschaften.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden soziokulturelle Projekte mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren. Soziokulturelle Projekte zeichnen sich insbesondere durch partizipative Formate und das Zusammenwirken von professionellen und nicht professionellen Akteuren aus. Das Projekt muss mindestens einen der folgenden Aspekte ermöglichen:

– kulturelle Teilhabe,

– kulturelle Bildung,

– kulturelle oder interkulturelle Öffnung,

– Inklusion,

– ehrenamtliches Engagement,

– Kommunikation und Dialogorientierung zwischen den Generationen oder Vernetzung von Akteuren oder

– spartenübergreifende oder spartenbezogene Kulturangebote.

2.2 Gefördert werden Strukturentwicklungsvorhaben, die auf

– die allgemeine Weiterentwicklung von soziokulturellen Einrichtungen,

– die Bewältigung besonderer Entwicklungsphasen (Veränderungsprozesse, Generationswechsel und vergleichbare Themen) von soziokulturellen Einrichtungen und/oder

– auf die Stärkung der Arbeit von soziokulturellen Einrichtungen

abzielen.

Die Strukturförderung von soziokulturellen Einrichtungen kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden. Auf Grundlage eines gesonderten Antrags besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu zwei Jahren, sofern die bisherige Zielerreichung nachvollziehbar dargelegt wird und ein fortgeschriebenes Entwicklungskonzept vorliegt. Ein Anspruch auf eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 2 besteht nicht.

2.3 Erhält ein Projekt oder ein Strukturentwicklungsvorhaben aus einem Förderprogramm des Bundes oder der EU eine Zuwendung, für die eine längere verbindliche Laufzeit festgelegt wurde als in Nummer 2.1 oder 2.2, kann die Förderung entsprechend, längstens jedoch für fünf Jahre, erfolgen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfängerinnen und Letztempfänger von Zuwendungen für soziokulturelle Projekte nach Nummer 2.1 sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie natürliche Personen.

Bei Projekten nach Nummer 2.1 ist es nicht erforderlich, dass die Letztempfängerin oder der Letztempfänger selbst das Profil einer soziokulturellen Einrichtung aufweist. Das beantragte Projekt muss jedoch die Voraussetzungen nach Nummer 2.1 erfüllen und nach seiner Zielsetzung, seinem Inhalt und seiner Durchführung soziokultureller Art sein.

3.3 Letztempfänger von Zuwendungen für Strukturentwicklungsvorhaben nach Nummer 2.2 sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Bei Strukturentwicklungsvorhaben nach Nummer 2.2 ist es erforderlich, dass der Letztempfänger eine soziokulturelle Einrichtung ist. Soziokulturelle Einrichtungen sind Einrichtungen und Initiativen, die sich durch ein Profil auszeichnen, welches von partizipativen Formaten und dem Zusammenwirken von professionellen und nicht professionellen Akteuren gekennzeichnet ist.

3.4 Einrichtungen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niederachsen haben. Abweichend hiervon kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn das Projekt überwiegend in Niedersachsen durchgeführt wird und seine Wirkung im Wesentlichen in Niedersachsen eintritt.

3.5 Projekte von Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Abweichend hiervon kann eine Zuwendung an Einrichtungen gewährt werden, wenn eine nachhaltige Fortführung des Unternehmens oder der Einrichtung nachgewiesen ist und durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Führung eines Treuhandkontos, sichergestellt ist, dass die Zuwendungsmittel ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Projekte von

Antragstellenden, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Im Antrag der Letztempfängerin oder des Letztempfängers müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Letztempfängerin oder den Letztempfänger ist deutlich zu machen. Ferner hat der Antrag Angaben zu enthalten, welche über die Leistungsfähigkeit und die bisherige Projekterfahrung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers glaubhaft Auskunft geben. Bei Neugründungen hat die oder der Antragstellende ein nachhaltiges soziokulturelles Profil nachzuweisen.

4.2 Durch eine Zuwendung entstehende Folge- und Betriebskosten müssen durch die Letztempfängerin oder den Letztempfänger gesichert sein.

4.3 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten.

4.4 Projekte nach Nummer 2.1 müssen

4.4.1 zeitlich befristet und inhaltlich abgegrenzt sein,

4.4.2 ein inhaltlich schlüssiges Konzept vorweisen, das Zielsetzung, Zielgruppen, Methoden der Beteiligung sowie geplante Ergebnisse beschreibt und

4.4.3 einen erkennbaren Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe, zur Öffnung für neue Zielgruppen oder zur Weiterentwicklung partizipativer Formate leisten; die aktive Einbindung von Menschen vor Ort soll in geeigneter Weise vorgesehen sein.

4.5 Strukturentwicklungsvorhaben nach Nummer 2.2 müssen

4.5.1 auf einem schlüssigen, mehrjährigen Entwicklungs- oder Stabilisierungskonzept beruhen, das die Ausgangslage, konkrete Entwicklungsziele, geplante Maßnahmen sowie die erwarteten strukturellen Wirkungen darstellt,

4.5.2 einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung, soziokulturellen Profilierung oder organisatorischen Weiterentwicklung der Einrichtung leisten, insbesondere im Hinblick auf Personal- und/oder Leitungsstrukturen, programmatische und konzeptionelle Weiterentwicklung, Ehrenamtsentwicklung, Diversifizierung der Finanzierung oder Kooperationen und

4.5.3 geeignet sein, die langfristige Resilienz und Wirksamkeit der Einrichtung zu stärken; hierzu ist darzustellen, wie die erreichten Strukturen nach Ablauf des Förderzeitraums fortgeführt oder verstetigt werden sollen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird für den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. als Erstempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird für Letztempfängerinnen und Letztempfänger grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Höhe der Zuwendung für Projekte nach Nummer 2.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 10 000 EUR und maximal 50 000 EUR pro Jahr. Für ein zweijähriges Projekt können maximal 100 000 EUR beantragt werden.

Die Zuwendung soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.4 Höhe der Zuwendung für Strukturentwicklungsvorhaben nach Nummer 2.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 5 000 EUR und maximal 50 000 EUR pro Jahr. Für ein dreijähriges Vorhaben können maximal 150 000 EUR beantragt werden.

Die Zuwendung soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein. Für die auf Antrag bewilligten Verlängerungsjahre der Strukturförderung (Jahr vier und Jahr fünf) beträgt die Zuwendung in der Regel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine höhere Förderquote kann nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

5.5 Erhält das Vorhaben neben Mitteln des Landes Zuwendungen des Bundes, der EU oder sonstiger öffentlicher Zuwendungsgeber, stimmen sich die beteiligten Zuwendungsgeber vor der Bewilligung gemäß Nr. 1.4 der VV zu § 44 LHO ab. Die Gewährung der Landeszuwendung als Festbetragsfinanzierung bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

5.6 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/h, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Letztempfängerin oder beim Letztempfänger gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Richtlinie.

5.7 Es sind nur zusätzliche, erst durch das Vorhaben entstandene Personal-, Reise-, Fortbildungs- und Sachausgaben zuwendungsfähig.

5.8 Eine Gemeinkostenpauschale kann von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und Infrastruktur und für Verbrauchsmaterialien.

5.9 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Empfehlung der Auswahlkommission entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.6 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

6.3 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für den Erstempfänger ist das MWK. Bewilligungsstelle für die Letztempfängerinnen und Letztempfänger ist der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V.

7.3 Den Antrag auf Zuwendung stellt der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. (Erstempfänger) rechtzeitig jeweils vor Beginn des nächsten Förderjahres auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.4 Der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. führt die Förderung nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie und auf Grundlage des Bewilligungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung der Letztempfängerinnen und Letztempfänger erforderlichen Informationen (u. a. Antragsformular und Antragsfristen) und die Auszahlungsanforderungen werden auf der Internetseite des Landesverbandes Soziokultur Niedersachsen e. V. bekannt gegeben. Der Antrag der Letztempfängerin oder des Letztempfängers ist beim Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. fristgerecht einzureichen.

7.6 Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen erfolgen durch den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. auf Basis der Förderempfehlungen des Beirats des Landesverbands Soziokultur Niedersachsen e. V. Das MWK und die Träger der regionalen Kulturförderung sind im Beirat stimmberechtigt vertreten.

Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung erhält vor der Auswahlentscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Beirat des Landesverbands Soziokultur Niedersachsen e. V. bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über seine Empfehlungen ein:

– Notwendigkeit der Maßnahme,
– nachhaltiger Nutzen für die antragstellende Einrichtung,
– Beitrag zur Weiterentwicklung der antragstellenden Einrichtung,
– Verbesserung und Sicherung des soziokulturellen Angebotes,
– Nachvollziehbarkeit der Projekt- oder Strukturentwicklungsbeschreibung,
– Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie
– Qualität der Antragsunterlagen.

7.7 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur
den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V.